

Allgemeine Versorgungsbedingungen

für den Bezug von Wärme aus dem Nahwärmenetz der Energieversorgung Oberstdorf GmbH

I. Gegenstand der Versorgung

- 1.) Die Energieversorgung Oberstdorf GmbH (kurz: EVO) versorgt den Kunden zu dem jeweils gültigen Entgelt mit Wärme. Es stellt die erforderliche Wärmemenge an der Übergabestelle ganzjährig zur Verfügung.
- 2.) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Der Kunde entnimmt dem Heizwasser an der Übergabestelle im Wärmetauscher die erforderliche Wärmemenge. Das Heizwasser bleibt Eigentum der EVO.

II. Verpflichtungen der EVO

- 1.) Die EVO ist zur Versorgung bis zur vereinbarten höchsten Anschlussleistung verpflichtet. Die Anschlussleistung wird durch eine Begrenzungseinrichtung eingestellt. Abweichend hiervon kann auch eine unterbrechbare Versorgung vertraglich vereinbart werden.
- 2.) Die EVO regelt die Wärmeversorgung nach den in den TAB festgelegten Bedingungen.
- 3.) Sollte die EVO durch Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von der Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EVO zur Wärmeversorgung, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Die EVO darf die Versorgung ferner zur Vornahme dringender betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Bei vorhersehbaren Unterbrechungen der Wärmelieferung werden die betroffenen Kunden soweit als möglich vorher verständigt. Die EVO ist bemüht, jede Beeinträchtigung der Versorgung möglichst schnell zu beheben. Nachlässe am Grundpreis und Schadensersatz können nicht gewährt werden.

III. Verpflichtungen des Kunden

- 1.) Der Kunde erklärt sich, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, mit der Zuleitung der Rohrleitungen über seine angeschlossenen Grundstücke ohne besonderes Entgelt einverstanden. An den von der EVO erstellten primärseitigen Einrichtungen erwirbt der Kunde kein Eigentum. Ist der Kunde nicht zugleich Eigentümer, so ist dessen schriftliche Zustimmung zur Grundstücksbenützung im vorstehenden Umfang vor Vertragsabschluss beizubringen. Der Kunde hat die bestehenden Verpflichtungen auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Die EVO kann verlangen, dass diese Rechte auf seine Kosten als Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen werden.
- 2.) Die Wärme darf nur als Heiz- und Wirtschaftswärme innerhalb der angemeldeten Gebäude verwendet werden. Eine Weiterleitung der Wärme an Dritte ist zulässig.
- 3.) Wird Wärme vertragswidrig, insbesondere unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen bezogen, so ist die EVO berechtigt, den höchstmöglichen Wärmeverbrauch in Rechnung zu stellen. Dieser wird auf die Dauer der unberechtigten Wärmeentnahme verrechnet. Ist die Dauer der unberechtigten Wärmeentnahme nicht festzustellen, so wird dieser Preis für die letzten vollen 12 Monate erhoben.
- 4.) Der Kunde hat die Anschlussanlagen vor Beschädigungen zu schützen und jede Beschädigung, insbesondere jedes Undichtwerden der EVO sofort mitzuteilen. Bei schuldhafter Beschädigung, eigenmächtiger Veränderung oder schuldhaftem Versäumnis der Meldung ist der Kunde zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Kunde haftet ferner für Schäden die der EVO durch Mängel der Kundenanlage (Definition siehe Anhang TAB) entstehen. Bei Schäden, die auf Fehlbedienung oder

vorsätzliche bzw. mutwillige Beschädigung durch den Kunden zurückzuführen sind, sowie bei Verschmutzung des Wärmetauschers auf der Sekundärseite, hat der Kunde die Folgekosten zu tragen.

5.) Der Kunde hat für Beschädigungen an den erdverlegten primärseitigen Rohrleitungen nur insoweit einzustehen, als sich diese auf seiner Liegenschaft befinden und ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er verpflichtet sich, im Abstand von je einem Meter beiderseits der verlegten Rohrleitungen die Errichtung von Bauwerken, die Verlegung von Leitungen jeder Art und die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern nur im Einvernehmen mit der EVO vorzunehmen.

IV. Anschlussanlagen

1.) Die zu den Betriebsanlagen der EVO gehörende Anschlussanlage umfasst Rohrleitungen einschließlich Wärmetauscher, ferner die notwendigen Einrichtungen zur Messung und Regelung gemäß Festlegung im Wärmelieferungsvertrag und in den Technischen Anschlussbedingungen. Der Kunde stellt kostenlos einen für die abgeschlossene Unterbringung der Messeinrichtung geeigneten Platz und den benötigten Strom zur Verfügung.

2.) Die EVO ist berechtigt, auch über die Vertragsdauer hinaus, die ihr gehörenden Teile der Anschlussanlage, sofern das ohne Nachteil für den Kunden geschehen kann, auch für die Versorgung anderer Kunden zu benutzen und die hierfür erforderlichen Leitungen durch die angeschlossenen Grundstücke und Kellerräume des Kunden hindurchzuführen und instand zu halten.

3.) Die EVO ist berechtigt, über die Vertragsdauer hinaus, die ihr gehörenden Teile der Anschlussanlage, sofern das ohne Nachteil für den Kunden geschehen kann, zu entfernen und diese anderweitig zu verwenden.

4.) Die Anschlussanlagen werden von der EVO hergestellt und von der EVO, wenn notwendig, verändert, unterhalten und entfernt. Die Anschlussanlagen müssen stets zugänglich sein.

5.) Die EVO-eigenen Hauptabsperrrungen dürfen nur im Falle einer Gefahr geschlossen werden. Die Schließung ist der EVO sofort zu melden. Das Öffnen darf nur durch Beauftragte der EVO erfolgen.

V. Messung der Wärmemengen

1.) Die EVO stellt die vom Kunden bezogene Wärmemenge durch geeichte Messeinrichtungen fest.

2.) Die Messeinrichtungen werden alle 5 Jahre auf Kosten der EVO geeicht. Sollte der Kunde an der Richtigkeit der Messergebnisse zweifeln, so kann er die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die EVO oder ein staatliches Prüfamts schriftlich beantragen. Die Kosten für das Auswechseln und Prüfen der Messeinrichtung fallen der EVO zur Last, wenn die Abweichung über der zulässigen Fehlergrenze des Eichgesetzes liegt, sonst dem Kunden.

3.) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Störung der ordnungsgemäßen Funktion oder werden andere Fehler festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag berichtigt. Ist die Größe oder die Dauer eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EVO den Verbrauch aus den vergleichbaren Vorjahresverbräuchen unter Anwendung des Gradtagverfahrens. Soweit nicht auf Verbrauchswerte der Vorjahre zurückgegriffen werden kann, wird der Verbrauch nach anderen, von der EVO festgelegten Werten ermittelt.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

1.) Über den Wärmeverbrauch wird dem Kunden eine Rechnung gestellt.

2.) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben der Messeinrichtungen werden von Beauftragten der EVO mindestens einmal jährlich festgestellt. Der Zeitpunkt der Ablesung wird von der EVO vorgeschlagen und unter Berücksichtigung der Kundeninteressen vereinbart. Der Kunde hat anschließend dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ohne Zeitverlust für die Ableser zugänglich sind.

3.) Der Rechnungsbetrag muss innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so wird für die Mahnung ein Betrag erhoben. Verzugszinsen können nach gesetzlicher Regelung erhoben werden.

4.) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung zulässig, sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Ebenso ist die Aufrechnung mit Ansprüchen an die EVO nicht gestattet.

5.) Die EVO ist berechtigt, monatliche Pauschal-Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen werden wie folgt festgelegt:

- anteiliger Grundpreis
- anteiliger Messpreis
- anteiliges Wärmeentgelt auf der Basis des Vorjahresverbrauchs

(im 1. Jahr geschätzt)

Die Abschlagszahlungen sind am 15. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig; sie werden mit der Jahresrechnung abgerechnet.

VII. Beendigung der Wärmeversorgung

1.) Bei Eigentums- und Besitzveränderungen ist die EVO so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass zum Zeitpunkt der Veränderung der Zähler abgelesen werden kann. Der Kunde hat seinen Rechtsnachfolger zu verpflichten, in die bestehenden Wärmelieferungsverträge einzutreten.

2.) Die EVO ist berechtigt, die Wärmeversorgung gemäß § 33 AVB FernwärmeV einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages und seiner Anlagen zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten der EVO;
- b) eigenmächtige Änderungen an den Einrichtungen der Übergabestation;
- c) Beschädigung der der EVO gehörenden Einrichtungen, z.B. Verletzung der Plomben;
- d) Nichtausführung einer von der EVO geforderten Installationsänderung zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes;
- e) vertragswidrige Verwendung oder unbefugte Entnahme von Wärme;
- f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen.

3.) Die Wiederaufnahme der von der EVO gemäß 2.) unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Bezahlung der vom Kunden nicht bezahlten Beträge.

4.) Bei grober Verletzung der Vertragsbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei unbefugter Wärmeentnahme oder -verwendung, ist die EVO zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

VIII. Haftung bei Dampf- und Wasserschäden

Die EVO haftet für Schäden, die durch Dampf- und Wasseraustritt aus den EVO-eigenen Anlagen entstehen, aufgrund gesetzlicher Vorschriften nach §6 AVBFernwärmeV. Soweit die EVO Schäden selbst ohne Einschaltung Dritter beheben kann, kann nur unverzügliche Schadensbeseitigung (nicht aber Geldersatz) verlangt werden.